



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter März 2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Monat möchten wir Sie über den Stand der politischen Entwicklungen zum Brexit und die Auswirkungen auf Ihr Unternehmen informieren. Das sich gegenwärtig in London abspielende politische Durcheinander sucht seines Gleichen.

In diesem Monat fand in Berlin der jährliche Exportkontrolltag des Zentrums für Außenwirtschaftsrecht an der Universität Münster und des Bundesamtes für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle Eschborn statt. Wir haben die Tagung besucht und für Sie die wesentlichen Ergebnisse, sofern sich daraus ein Handlungsbedarf für Ihr

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

Veröffentlichung: Dezember 2018, 152
Seiten, online bestellbar bei: [Reguvis
Bundesanzeiger Verlag](#)

Unternehmen ergibt, in unserem Tagungsbericht für Sie aufgearbeitet.

Das Hessische Finanzgericht hatte dem EuGH die Frage vorgelegt, ob eine Einfuhr im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) voraussetzt, dass der ins EU-Zollgebiet verbrachte Gegenstand in den Wirtschaftskreislauf der Union eingeht. Mit den Urteilen "Eurogate" und "Wallenborn" hatte der EuGH zwar klargestellt, dass die Entstehung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer nicht zwingend aneinander gekoppelt ist. Unklar waren aus Sicht des Hessischen FG jedoch noch immer die genauen Voraussetzungen einer Einfuhr im mehrwertsteuerlichen Sinne. Der Generalanwalt hat sich in seinen Schlussanträgen vom 27.02.2019 (C-26/18) nun sehr deutlich positioniert.

Viele Zoll- und Exportkontrollbeauftragte treibt die Frage um, inwieweit sie für eigene Fehler oder für Fehler anderer persönlich in Anspruch genommen werden können. Nicht nur "Neulinge", sondern auch erfahrene Beauftragte sowie Geschäftsführer tragen diese Frage immer wieder an uns heran, die wir deshalb zum Anlass nehmen möchten, für etwas Klarheit zu sorgen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir in Zusammenarbeit mit verschiedenen Industrie- und Handelskammern Seminare zum Thema "Beauftragung / Verantwortung" anbieten:



Jahrbuch für Außenwirtschaft und Zoll. Erschienen im Januar 2019!

Veröffentlichung: Januar 2019, ca. 455 Seiten, online bestellbar bei:
[Reguvis Bundesanzeiger Verlag](http://www.reguvis.de)



Seminare zum Thema "**Der Zollbeauftragte im Unternehmen**":

- 23.05.2019: IHK Stade
- 17.09.2019: IHK Wuppertal
- 07.11.2019: HK Hamburg

Seminare zum Thema "**Der Ausfuhrverantwortliche**":

- 09.04.2019: IHK Nord-Westfalen (Münster)
- 20.11.2019: IHK Arnsberg Hellweg-Sauerland (Lippstadt)

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

I. Zoll: Der Beauftragte im Unternehmen und die Frage der Verantwortung

II. BREXIT: Spuk vorbei?

III. Exportkontrolle: Neues vom Exportkontrolltag 2019!

IV. Umsatzsteuer: Schlussanträge des Generalanwalts zum Begriff der Einfuhr im Sinne der MwStSystRL (EuGH, Schlussanträge vom 27.02.2019 - C-26/18)

I. Zoll: Der Beauftragte im Unternehmen und die Frage der Verantwortung

„Ich bin Zollbeauftragter in unserem Unternehmen. Wofür hafte ich eigentlich?“ Diese oder ähnliche Fragen stellen sich viele Beauftragte, die im Unternehmen mit der Zoll- und/oder Exportabwicklung betraut sind. Im Rahmen unserer Beratungspraxis wird

diese Fragestellung häufig an uns herangetragen. Verständlicherweise: Die Aufgaben im Zoll- und Exportmanagement sind vielfältig und Fehler können schnell zu einer Zolldienstleistung und damit einhergehenden hohen Abgabenbeträgen bzw. zu einem Außenwirtschaftsrechtsverstoß führen. In Unternehmen, in denen die Aufgaben durch mehrere Mitarbeiter wahrgenommen werden und der Zoll- bzw. Exportkontrollbeauftragte eher die Koordination der Prozesse übernimmt, stellt sich für die Beauftragten die Frage, ob sie auch für Fehler anderer „haften“.

Die Frage der „Gesamtverantwortung“

Die Begrifflichkeiten, die im Zusammenhang mit den Personen verwendet werden, die im Unternehmen mit den Aufgaben der Zoll- und Exportabwicklung bzw. deren Organisation betraut sind, schüren weitere Verunsicherung. Es werden Verantwortlichkeiten suggeriert, die so nicht bestehen.

So verlangt die Zollverwaltung für die Bewilligung des Ermächtigten Ausführers die Benennung eines „Gesamtverantwortlichen“ in der Arbeits- und Organisationsanweisung, die dem Bewilligungsantrag beizufügen ist. Die Zollverwaltung beschreibt diese Person in ihrem „Merkblatt ermächtigter Ausführer“ (Version 17.10.2018) wie folgt:

„Der/die Gesamtverantwortliche ist die Person, die in Ihrem Unternehmen die ordnungsgemäße und rechtskonforme Umsetzung des Verfahrens ermächtigter Ausführer verantwortet. Deshalb kommt nur eine in Ihrem Unternehmen beschäftigte Person in Frage, die nicht nur über ausreichende Kenntnisse des Präferenzrechts verfügt, sondern zudem auch die Befugnis besitzt, in die betrieblichen Abläufe so weit steuernd einzugreifen, wie dies für die Einhaltung der präferenziellen Voraussetzungen erforderlich ist. Ferner hat er/sie die Tätigkeit der mit der Ausfertigung der Präferenznachweise befassten Beschäftigten zu überwachen und sicherzustellen, dass diese die Ursprungsregeln kennen, verstehen und richtig anwenden.“

Zweifelsohne sollte es im Unternehmen eine Person geben, die gute Kenntnisse im Warenursprungs- und Präferenzrecht besitzt, wenn unter Inanspruchnahme einer EA-Bewilligung Ursprungserklärungen auf der Rechnung abgegeben werden. Diese Person sollte wissen, wie der Ursprung einer Ware zu bestimmen ist und welche Formalien zu berücksichtigen sind. Die Erfüllung dieser Voraussetzung liegt zuvörderst auch im Interesse des Unternehmens selbst, denn der falsche Umgang mit Präferenzen kann unangenehme finanzielle Folgen haben. Auch wenn die oben zitierte Definition der „Gesamtverantwortung“ es nahelegen mag, so begründet diese Funktion kein erhöhtes Risiko, für Fehler im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung strafrechtlich in Anspruch genommen zu werden.

Selbstverständlich können die „Gesamtverantwortlichen“ - wie jeder andere Mitarbeiter – strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie durch vorsätzliches Handeln gegen Strafgesetze verstoßen. Ein strafrechtlich relevanter Vorwurf, für Fehler anderer in Anspruch genommen zu werden – insoweit ist nur ein Handeln durch Unterlassen denkbar – lässt sich hingegen nur schwer konstruieren. Denkbar ist dies, wenn der Beauftragte in eigener Verantwortung Aufgaben der Geschäftsführung wahrnimmt.

Die Frage der Mitwirkung bei der Entstehung von Zollschulden

Vergleichbar ist die Situation der Zoll- und Exportkontrollbeauftragten, die das Tagesgeschäft erledigen, d.h. selbst oder durch Mitarbeiter Anmeldungen vornehmen und Zollverfahren durchführen. Auch diese Personen und ihre Vertreter sollten gute Fachkenntnisse besitzen, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs sicherzustellen. Insoweit sind diese Personen auch „verantwortlich“ dafür, dass die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Es empfiehlt sich daher, die Zuständigkeiten und Aufgaben des Beauftragten in einer internen Stellenausschreibung genau festzulegen.

Für Fehler, die in diesem Zusammenhang immer passieren können, sind die Beauftragten in der Regel nicht persönlich verantwortlich, solange sie nicht selbst durch aktives Tun eine Straftat verüben. Zum Schutz der Beauftragten sollten Unternehmen deshalb ein angemessenes Compliance-Management-System im Zoll- und Exportkontrollbereich vorhalten. Dadurch kann auch vermieden werden, dass Beauftragte in abgabenrechtlicher Hinsicht zur Verantwortung gezogen werden. Denn mit der Erweiterung der Zollschuldtatbestände im UZK kann auch derjenige zum Zollschuldner werden, der falsche Angaben geliefert hat und dabei wusste bzw. vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Angaben falsch waren (Art. 77 Abs. 3 UA 2, Art. 79 Abs. 4 UA 2 UZK). Die Zollverwaltung führt in ihrer „Dienstvorschrift Zollschuldrecht“ aus, dass es hinsichtlich dieses Merkmals auf die betriebliche Organisationsstruktur ankommt, weil hier die Frage eines Organisations- bzw. Überwachungsverschuldens im Raum steht. (Abs. 207, 345). Der Mitarbeiter, der als „Datenlieferant“ im Unternehmen fungiert, ist dann am besten geschützt, wenn das Unternehmen geeignete Organisationsstrukturen vorweisen kann.

Die Frage der Ausführungsverantwortung

Viele Geschäftsführer können es nicht mehr hören – die stetige Forderung, „compliant“ zu sein. Doch gerade Geschäftsführer in Unternehmen, die im Import und Export aktiv sind, sollten diese Forderung nicht überhören. Denn für sie ist ein angemessenes Compliance-System in diesen Bereichen eine Art „Lebensversicherung“.

Anders als der Beauftragte kann der Geschäftsführer, der die Ausführungsverantwortung trägt, in strafrechtlicher Hinsicht persönlich in Anspruch genommen werden, wenn er es versäumt hat, für angemessene Organisationsstrukturen in den Bereichen Zoll und Exportkontrolle zu sorgen. Die originäre Geschäftsführerverantwortung birgt die Gefahr in sich, für Fehler anderer in Anspruch genommen zu werden, wenn Fehler auf Defizite in der Compliance-Organisation zurückzuführen sind.

In einem Unternehmen mit nur einem Geschäftsführer ist dieser immer Ausführungsverantwortlicher, weil er für sämtliche Fragestellungen im Unternehmen die Verantwortung trägt. In einem Unternehmen mit mehreren Geschäftsführern kann diese Verantwortlichkeit per Beschluss auf einen Geschäftsführer übertragen werden. In Wahrnehmung dieser Verantwortung hat der Geschäftsführer, der Ausführungsverantwortlicher ist, dafür zu sorgen, dass die Bereiche Zoll und Export angemessen organisiert sind und mit gut geschulten Mitarbeitern besetzt sind.

Die Frage der Risikominimierung

Unternehmen können ihre Mitarbeiter und – in eingeschränkter Weise – ihre Geschäftsführer von sämtlicher persönlicher Inanspruchnahme im Vorfeld freistellen.

Zudem besteht die Möglichkeit, für die vorgenannten Risiken – soweit versicherungsrechtlich zulässig – eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen. Für Geschäftsführer besteht bei einigen Versicherungsgesellschaften die Möglichkeit, eine Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) abzuschließen. Die Einbeziehung der Beauftragten in eine solche Versicherung ist denkbar.

Der Gefahr, für Fehler anderer in Anspruch genommen zu werden, kann der Geschäftsführer durch regelmäßige Überprüfungen der Strukturen und Prozesse entgegengewirken. Wir unterstützen Unternehmen bei der Durchführung entsprechender Audits, indem wir zusammen mit dem Unternehmen Schwachstellen analysieren und Vorschläge zur Optimierung entwickeln. Sprechen Sie uns gerne darauf an!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

II: BREXIT: Spuk vorbei?

Nachdem nun das Unterhaus, also das britische Parlament, die Führung in der Lösung der offenen Fragen der Austrittsmodalität übernommen hat, haben die

Parlamentarier gestern nach möglichen Mehrheiten für verschiedene Entscheidungsszenarien gesucht. Wenn auch kein Vorschlag eine absolute Mehrheit auf sich vereinigen konnte, hat der Vorschlag, ein Referendum über die finale Austrittsvereinbarung abzuhalten, die meisten Stimmen im Parlament erhalten. Vollständig abgeschlagen ist die Lösung, ohne Abkommen die EU zu verlassen. Die meisten Stimmen über den Inhalt eines Austrittsvertrages erhielt die Version einer engen Zollunion mit der EU.

Ob dies dazu führt, dass doch noch einmal ein anderes Austrittsabkommen als das im Entwurf vorliegende und von EU-Seite bereits gebilligt Abkommen geschlossen wird, hängt von dem Verhalten der britischen Regierung ab, die sich derzeit intensiv bemüht, ihr eigentlich ausgehandeltes Abkommen mit Mehrheit im Parlament beschließen zu lassen. Diese Mehrheit ist aber nach wie vor nicht absehbar. Ob aus diesem Dilemma dann doch der Austritt ohne Abkommen am 12. April folgt, wird sich nur aus der Glaskugel entnehmen lassen, ist aber wohl zweifelhaft.

Daraus folgt für die Unternehmen, dass man derzeit mit einem Restrisiko durchaus auf ein denkbare Austrittsabkommen setzen kann. Es wird allerdings für den Fall des Austritts, der nach den gestrigen Entscheidungen auch nicht mehr sicher ist, zu einigen Widrigkeiten in der tatsächlichen Abwicklung des Warenverkehrs mit dem Vereinigten Königreich kommen. Sollte es zu einem Referendum kommen und sollte den Bürgern in UK tatsächlich die Option zur Wahl stehen, auch für den Verbleib in der Europäischen Union zu stimmen, könnte auch dies eine Lösung dieser Problematik sein. Unternehmen kalkulieren aber sinnvollerweise mit einem Austritt in den nächsten Wochen und – je nach Risikoappetit – mit einem Austritt ohne ausreichende Regelungen für den Grenzübergang von Waren, Dienstleistungen und Kapital. Diese Empfehlung geben auch nach wie vor die europäischen Behörden. Das Bundeswirtschaftsministerium hat daher unlängst für den Bereich der Exportkontrolle den Entwurf einer Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 vorgelegt, die für den Fall des Hard Brexit Erleichterungen für den Export und für die Nutzung von Genehmigungen vorsieht, die von den britischen Behörden ausgestellt wurden. Es ist nach wie vor erforderlich, die Konsequenzen dieser Schwierigkeiten in die B2B – Verträge zu implementieren.

Glücklicherweise scheint sich aber langsam die proeuropäische Seite durchzusetzen. Ich freue mich sehr für unsere Freunde im Vereinigten Königreich, oder wie Donald Tusk, EU-Ratspräsident, es im EU-Parlament am 27. März 2019 ausdrückte: „You cannot betray the 6 million people who signed the petition to revoke article 50, the 1 million people who marched for a people’s vote, or the increasing majority of people who want to remain in the European Union.“

[Dr. Ulrich Möllenhoff, Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht](#)

III. Exportkontrolle: Neues vom Exportkontrolltag 2019

Der diesjährige Exportkontrolltag sollte im Zeichen der Novelle der EG-Dual-Use-VO stehen. Dieses zentrale Thema leidet allerdings unter derselben Krankheit wie die Vereinbarung eines Austrittsabkommens in der britischen Politik: Man kann sich nicht einigen. Eine noch zu fixierende Position des Rates der Europäischen Union zum Vorschlag der EU-Kommission aus 2016 wird bis zu den Europawahlen nicht mehr im sogenannten Trilog diskutiert werden können. Die Reform wird auf Ende dieses Jahres oder sogar 2020 verschoben. Da bis dahin ein neues EU-Parlament gewählt werden wird, das sich erneut mit diesem Thema beschäftigen muss, wird man zunächst dessen Vorschläge abwarten müssen, um Empfehlungen für die unternehmerische Praxis aussprechen zu können.

Von Seiten verschiedener öffentlicher Stellen wurde auf die bevorstehenden Embargoverschärfungen hingewiesen. Es wird weniger auf rechtliche Änderungen auf EU-Ebene als vielmehr auf eine Änderung der Situation in den USA verwiesen. In diesem Zusammenhang stellt sich für die betroffenen Unternehmen die Frage der Umsetzung. Hier befinden sich die Unternehmen in Europa in einem Konflikt, der aus dem US-amerikanischen Anspruch herrührt, die Einhaltung bestimmter Regelungen auch außerhalb der USA zu fordern, wohingegen das europäische Recht die Anwendung dieser Regeln des US-Rechts in Europa verbietet. Das Vereinigte Königreich ist in diesem Jahr sogar so weit gegangen, die Anwendung von bestimmten US-Embargoregeln unter Strafe zu stellen, ein bemerkenswerter Unterschied zu der Herangehensweise der hiesigen Bundesregierung in der letzten Novelle zur AWV aus dem Dezember 2018, in der der für diesen Fall bestehende Bußgeldtatbestand relativiert wurde.

Martin Vogt von der Deutschen Bank AG wies in seinem Bericht aus Bankensicht sehr zu Recht auf diesen Konflikt in der praktischen Umsetzung hin. Er ergänzte dies durch die Problematik, dass Banken zwar als Dienstleister Außenhandelsgeschäfte ermöglichen und umsetzen, aber aufgrund der nur eingeschränkten Informationslage der Bank Vorgänge nur eingeschränkt auf ihre außenwirtschaftsrechtliche Zulässigkeit prüfen können. Bei unklarer, weil widersprüchlicher Rechtslage und bei Zugang lediglich zu bankrelevanten Informationen wandle sich der regelbasierte zum risikobasierten Ansatz der Umsetzung exportkontrollrechtlicher Vorgaben. Gleichwohl sei man intensiv bestrebt, durch angemessene Bewertungsmaßnahmen gemeinsam mit den Kunden die Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Regelungen im internationalen Außenhandelsgeschäft sicherzustellen.

Aus eigenen Beratungen von Finanzdienstleistungsinstituten in den vergangenen Jahren können wir dies nur bestätigen. Die Herausforderungen auf Bankenseite sind immens und nur durch ein qualifiziertes risikobasiertes internes Kontrollsystem zu meistern. Dies geht nicht ohne eine individuelle Risikobewertung und eine enge und offene Zusammenarbeit mit den Kunden.

Der Auftritt des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, stellte einen Höhepunkt dar. Neben allgemeinen politischen Botschaften der Bundesregierung, dem Bekenntnis zu einem freien Außenhandel und damit verbundenen Absichtserklärungen für zukünftige Verhandlungen mit anderen Staaten, widmete er sich dem Problem der teilweise langen Verfahrensdauern in der Antragsbearbeitung bei den Behörden seines Ressorts. Er berichtete, er habe für neue Planstellen beim BAFA gesorgt und hoffe, dass sich etwaige Verfahren zukünftig beschleunigen würden. In diesem Zusammenhang dankte er – sehr zu Recht – den Beamtinnen und Beamten für ihren Einsatz.

Es lässt sich aus unserer Beratersicht leider trotzdem nicht darüber hinweg diskutieren, dass die Verfahrensdauern für die Antragsbearbeitung sowohl auf Seiten des BAFA als auch – und gerade besonders – im Ausschussverfahren auf ministerieller Ebene zu lang sind. Es muss betont werden, dass der Anspruch auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung aus der Außenwirtschaftsfreiheit folgt, die letztlich aus Art. 12 GG hergeleitet wird. Eine Ablehnung einer Ausfuhrgenehmigung ist die Ausnahme und muss auf individuellen Gründen beruhen. Die zeitnahe Erteilung sollte der Regelfall sein. Gegen diesen letztlich grundrechtlichen Anspruch wird verstoßen, wenn Genehmigungsverfahren so lange betrieben werden, dass der Kunde des Antragstellers letztlich abspringt und sich das Exportvorhaben so faktisch erledigt. Wir raten inzwischen immer mehr in solchen Fällen zur gerichtlichen Geltendmachung, auch wenn dies aufgrund der allgemeinen Überlastung der Verwaltungsgerichte ebenfalls kein Patentrezept zu sein scheint. Zeitnahe und sorgfältige Antragstellung ist das Gebot für Unternehmen.

Schließlich beschäftigte sich die Tagung noch mit der Umsetzung der außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen in der akademischen Welt. Gerade Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen zeichnen sich durch Hochtechnologie im Spannungsfeld zu großer Internationalisierung aus. Der Austausch von Waren und wissenschaftlichen Informationen sowie die Beschäftigung mit Forschern weltweit führen zu zahlreichen Problemen dieser Einrichtungen. Themen wie Ausfuhrkontrolle von Maschinen und sensiblen Substanzen, Technologietransfer im Zusammenhang von internationalen Forschungsprojekten sowie technische Unterstützung durch Beteiligung von ausländischen Forschern im Inland sind hier sorgfältig zu beleuchten.

Auch wenn die Organisationstruktur dieser Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Natur ist, gelten auch hier die Grundsätze zur Erfüllung von Compliance-Pflichten wie man sie sonst nur von Unternehmen kennt. Die Verantwortung, die sonst die Unternehmensleitungen trifft, ist hier bei der Behördenleitung bzw. bei der Leitung der Forschungseinrichtung angesiedelt. Dieser Verantwortung werden die betroffenen Personen nur gerecht, wenn ein angemessenes Organisationssystem errichtet wird, dass sinnvollerweise auch die Ernennung eines

Exportkontrollbeauftragten umfasst.

Aus der Beratung einer Universität zu dieser Fragestellung in der Vergangenheit wissen wir, dass sich die Systeme nicht 1:1 umsetzen lassen. Es bedarf hier einer Anpassung, die der besonderen Struktur von Forschungseinrichtungen geschuldet ist. Die akademische Freiheit rechtfertigt aber nicht, dass bestehende Exportbeschränkungen außer Acht gelassen werden. Sehr zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass das BAFA zu diesem Thema im vergangenen Jahr einen Leitfaden entwickelt und veröffentlicht hat, der hilfreiche Hinweise für die betroffenen Einrichtungen bietet. Dass die notwendigen Organisationsmaßnahmen aber nicht nur auf den Regelungsbereich dieser Behörde beschränkt sind, sondern natürlich auch die Sicherstellung einer korrekten Zollabwicklung auf diesem Sektor zum Ziel haben müssen, darf nicht unerwähnt bleiben. Beides, Zoll und Außenwirtschaft, sind Themen, die bisher in der akademischen Welt eher weniger im Zentrum gestanden haben, so unser Eindruck.

[Dr. Ulrich Möllenhoff, Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht](#)

IV. Umsatzsteuer: Schlussanträge des Generalanwalts zum Begriff der Einfuhr im Sinne der MwStSystRL (EuGH, Schlussanträge vom 27.02.2019 - C-26/18)

In dem Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts (Beschluss vom 2.11.2017 – 7 K 1158/14) zum Begriff der Einfuhr im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und Art. 30 RL 2006/112 (MwStSystRL) liegen nun die Schlussanträge des Generalanwalts beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor.

Das Finanzgericht hatte in seinem Ersuchen dem EuGH die Frage vorgelegt, ob eine Einfuhr im Sinne der genannten Vorschriften voraussetzt, dass der in das Gebiet der Union verbrachte Gegenstand **in den Wirtschaftskreislauf der Union eingeht** oder ob die **bloße Gefahr genügt**, dass der verbrachte Gegenstand in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt. Diese Frage war für das Gericht vor dem Hintergrund der jüngeren EuGH-Entscheidungen „Eurogate Distribution“ (EuGH, 02.06.2016, C-226/14 und C-228/14) und „Wallenborn Transports“ (EuGH, 01.07.2017 - C-571/15) noch immer unklar.

In diesen sehr wegweisenden Urteilen hat der EuGH deutlich gemacht, dass die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer nicht zwangsläufig mit dem Entstehen der Zollschild einhergeht, sondern anhand der Regelungen der MwStSystRL zu beurteilen ist. Unter mehrfacher Bezugnahme auf diese Urteile stellt Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona klar, dass der Grundgedanke immer war, dass die Einfuhrmehrwertsteuer mit dem Eingang der Waren in den Wirtschaftskreislauf der

Union anfällt. Die „**bloße Gefahr, dass der verbrachte Gegenstand in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt**“, genügt nicht. Dies macht der Generalanwalt unter Rn. 52 seiner Schlussanträge ganz deutlich und lässt dabei durchblicken, dass sich diese Feststellung seiner Auffassung nach schon aus den vorhergehenden Urteilen ergibt.

Unstreitig ist in dem Ausgangsverfahren, dass eine Zollschuld entstanden ist. Es waren verschiedene Waren aus Drittländern mit dem Flugzeug zum Flughafen Frankfurt am Main befördert worden, dort in ein anderes Flugzeug umgeladen und nach Griechenland weiterbefördert worden. Zu klären ist in dem Verfahren die Frage, ob die Einfuhrumsatzsteuer in Deutschland entstanden ist, wenn das Verbringen der Gegenstände in die Union gegen zollrechtliche Vorschriften verstoßen hat bzw. wenn die Weiterbeförderung der Gegenstände nach Griechenland ohne Überführung in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren erfolgt ist.

Der Generalanwalt schließt sich insoweit der Auffassung des FG Hessens an, das unter Auslegung des Eurogate-Urteils annimmt, dass keine deutsche Einfuhrumsatzsteuer entstanden ist, weil weder das vorschriftswidrige Verbringen noch das Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung dazu führten, dass die Waren im deutschen Steuergebiet in den Wirtschaftskreislauf der Union eingingen (Rn. 64). In Anwendung von Art. 60 MwStSystRL erfolge hier die Einfuhr der Gegenstände und damit einhergehend die Erhebung der Mehrwertsteuer in Griechenland.

Fazit

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat hier sehr klar Stellung bezogen, dass die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer voraussetzt, dass die Waren in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt sind und einem Verbrauch zugeführt wurden. Spannend bleibt, ob der EuGH sich diesem klaren Votum anschließen wird. Die Entwicklung der EuGH-Rechtsprechung in den vergangenen Jahren lässt dies vermuten. Vor diesem Hintergrund sollten Altfälle dahingehend geprüft werden, ob eine Erstattung der Einfuhrumsatzsteuer beantragt werden kann. Wenn Sie Fragen zu dieser Thematik haben, helfen wir Ihnen gerne weiter!

[Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)